

Stiftungsstatut für das Verdienstehrenzzeichen der Gemeinde Klaus für Vereinsfunktionäre:innen

- 1) Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus vom 16.11.1983 wird das **Gemeinde-Verdienstehrenzzeichen** für Vereinsfunktionäre:innen unter den nachfolgenden Bedingungen vergeben.
- 2) Die Verleihungsstufen lauten wie folgt:
Silber: 15 Jahre Vereinsmitglied, davon mindestens 10 Jahre Funktionär:in
Gold: 20 Jahre Vereinsmitglied, davon mindestens 15 Jahre Funktionär:in
Diamant: 30 Jahre Vereinsmitglied, davon mindestens 20 Jahre Funktionär:in
- 3) Das Verdienstehrenzzeichen kann an **Funktionäre:innen der Kläuser Ortsvereine** verliehen werden, welche sich um ihren Verein besonders verdient gemacht haben und den Richtlinien unter Pkt. 2 entsprechen.
- 4) Die Verleihung erfolgt über einen **schriftlichen Antrag** eines Kläuser Ortsvereins durch Begutachtung der Obleuteversammlung (Tagung) und Beschluss des Gemeindevorstandes.
- 5) **Stichtag** für die Anerkennung als Ortsverein ist jener Tag, an welchem das Statut des Vereins mit seinem Vereinssitz in Klaus behördlich genehmigt wurde. Dies ist für die Verleihungsstufen der Tag 1 (eins) als Vereinsfunktionär:in in Klaus, d.h. dass für die Zuerkennung der 1. Stufe (Silber) der Verein seinen Sitz mindestens 15 Jahre in Klaus gehabt hat.
- 6) Der Antrag des Ortsvereins hat die **persönlichen Daten** des vorgeschlagenen Empfängers und die detaillierte **Darstellung der Verdienste** desselben zu enthalten. Dies hat in dem Umfang zu geschehen, dass sich die Mitglieder der Obleuteversammlung und des Gemeindevorstandes ein einwandfreies und lückenloses Bild über die Person und die Tätigkeit des Kandidaten machen können.
- 7) Der Gemeindevorstand kann beschließen, dass die Antragstellung bis zu einem **festgesetzten Zeitpunkt** erfolgen muss, wenn der Anspruch auf Verleihung eines Verdienstehrenzzeichens gewährt werden soll. Liegt ein solcher Beschluss vor, so sind später einlangende Anträge unter Hinweis auf deren verspätetes Einlangen abzuweisen.
- 8) Die Gemeinde kann für die Antragstellung ein **Formblatt** auflegen. Liegt ein solches Formblatt auf, kann der Gemeindevorstand beschließen, dass Anträge nur mehr mittels dieses Formblattes gestellt werden können. Die Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist auf dem Formblatt zu vermerken.
- 9) Ist der **Antrag mangelhaft** oder bedarf er nach Ansicht der Obleuteversammlung einer Ergänzung, so ist der/die Antragsteller:in aufzufordern, den Mangel zu beheben oder den Antrag entsprechend zu ergänzen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf derselben gilt der Antrag

als zurückgezogen und ist nicht weiter zu behandeln.

- 10) Reichen die angeführten Verdienste der Ansicht der Obleuteversammlung oder Gemeindevorstandes, v.a. im Hinblick auf jene der anderen Kandidaten bzw. bisherigen Ehrenzeichenträger, noch nicht für eine Verleihung des Ehrenzeichens aus, so ist dies durch **Beschluss des Gemeindevorstandes** festzustellen. Der Beschluss ist dem/der Antragsteller:in unter Anführung der Gründe, die zu dem Beschluss geführt haben, möglichst umgehend zuzustellen.
- 11) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der/die Antragsteller:in hierüber ebenfalls ehest möglichst zu verständigen.
- 12) Die **Überreichung** des Verdienstehrenzeichens hat durch den/die Bürgermeister:in bzw. ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu erfolgen. Die Verleihung bzw. Ehrung soll im Rahmen der Dorfgemeinschaft bei einem Fest (kulturell oder sportlich) bei freiem Eintritt erfolgen.
- 13) Das Verdienstehrenzeichen ist **nicht übertragbar**
- 14) Ebenso ist ausgeschlossen, dass ein Vereinsmitglied zugunsten eines anderen Mitgliedes auf das ihm zustehende Verdienstehrenzeichen verzichtet.
- 15) Das Verdienstehrenzeichen umfasst folgendes:
Ehrengeschenk mit Gemeindewappen und ausreichender Gravur (dass es keiner Urkunde bedarf) und einer **Funktionärs-Ehrennadel** in Silber, Gold und Diamant, je nach Verleihungsstufe unter Pkt. 2.
- 16) Die **Kosten** für das Verdienstehrenzeichen und des Ehrengeschenkes trägt die Gemeinde Klaus
- 17) **Verlustig** gegangene Ehrennadeln können zu den obligatorischen Kosten einer neuen ersetzt werden. Diese Kosten trägt der nunmehrige Antragsteller. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Verlustanzeige an den Gemeindevorstand, aus der die näheren Umstände des Verlustes hervorgehen müssen, als auch eines Antrages auf Ersatz.
Der Eingang der Verlustanzeige, der Beschluss über die Vergabe einer Ersatzehrennadel und das Datum der Aushändigung derselben sind der Obmännerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 18) Es ist ein eigenes **Vergabebuch** zu führen, in dem jede Verleihung eines Verdienstehrenzeichens einzutragen ist.
Die Eintragung im Vergabebuch hat zumindest den Vornamen und Familiennamen sowie den Verein, dem der Empfänger angehört, zu beinhalten, weiters ist auch das Datum der Verleihung und der Überreichung zu beurkunden. Geführt wird dieses Vergabebuch von der Gemeinde.
- 19) Die Abstimmung bezüglich der Zuerkennung des Verdienstehrenzeichens der Gemeinde Klaus für Vereinsfunktionäre soll bei der **Obleuteversammlung** einstimmig bzw. mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

- 20) Anträge zur Verleihung des Verdienstehrenzzeichens können **jährlich** zum festgesetzten Zeitpunkt (Pkt. 7) durch die Ortsvereine erfolgen. Der Termin für die Übergabe wird vom Gemeindevorstand festgesetzt.
- 21) Nicht im Sinne des Stiftungsstatutes entsprechen die **Funktionen als Kassarevisor:in oder Beirat** und finden für die Verleihungsstufen keine Berücksichtigung
- 22) **Ehrenfunktionäre:innen**, welche aktive Vereinsmitglieder sind und den unter Pkt. 2 angeführten Verleihungsstufen entsprechen, können für die Verleihung vorgeschlagen werden.
- 23) Die **Mitgliedschaft bei mehreren Ortsvereinen** als Vereinsfunktionär:in kann nur in chronologischer Folge für die Verleihungsstufen unter Pkt. 2 in Anrechnung gebracht werden. Eine Aufsummierung gleichzeitiger (paralleler) Funktionärstätigkeit wird nicht berücksichtigt. Hier wird in der Regel von jenem Verein der Antrag eingebracht, bei welchem die letzten Jahre zur Erreichung der Verleihungsstufen erbracht wurden.
- 24) Der Stichtag für die Einbringung der Anträge zur 1. Ehrung wird mit 31. März 1984 festgesetzt.